

Präambel

Dort, wo viele junge Menschen zusammenleben, muss es Regeln und Normen geben, die ein geordnetes Miteinander ermöglichen. Grundlage für das Leben im Internat sind u. a. die Thüringer Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums „Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung“ in der jeweils gültigen Fassung, die Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz, zum vorbeugenden Brandschutz und zur Unfallverhütung. Das Zusammenleben in der Internatsgemeinschaft ist durch achtungsvolles und kameradschaftliches Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme geprägt.

§ 1 Das Internat

- (1) Das Internat des Staatlichen Spezialgymnasiums für Sprachen „Salzmannschule“ Schnepfenthal ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Freistaates Thüringen und wird betrieben durch die Internate im Landkreis Gotha GmbH, folgend „ILG“ genannt.
- (2) Das Internatsgelände umfasst im Bereich der Internatshäuser alle eingezäunten Flächen, ausschließlich der Streuobstwiese. In Richtung Schule wird das Internatsgelände begrenzt durch den zwischen Schul- und Internatsgebäuden verlaufenden Weg.

§ 2 Unterbringung der Schüler

- (1) Die Zuweisung eines Internatsbettes erfolgt durch die Internatsleitung. Das Erzieherteam behält sich vor, Änderungen in der Zimmerbelegung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen vorzunehmen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.
- (2) Die im Einvernehmen mit den Pädagogen vorgenommene Zimmerbelegung darf von den Kindern oder Eltern nicht eigenmächtig geändert werden.

§ 3 Erzieher und weitere Mitarbeiter

- (1) Die Erzieher und weiteren Mitarbeiter der ILG haben innerhalb ihres Verantwortungsbereiches darauf zu achten, dass die Internatsordnung eingehalten und durchgesetzt wird.
- (2) Den Anweisungen der Erzieher und der weiteren Mitarbeiter der ILG hat jeder Schüler unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Schülerverantwortungsbereiche / Dienste

- (1) Von den Schülern werden in Abhängigkeit ihres Entwicklungsstandes Verantwortungsbereiche in Kooperation mit den Erziehern wahrgenommen. Hierzu gehören je nach Altersstufe die Tisch-, Schuhraum-, Ordnungs- und Küchendienste.
- (2) In den Klassenstufen 8 bis 12 übernimmt der Bereitschaftsdienst in Abwesenheit des Erziehers die Kontrolle über den Hauseingangsbereich und das Ausgangsbuch. Der Bereitschaftsdienst hat sich im Umfeld des jeweiligen Hauses aufzuhalten.
- (3) Alle Dienste werden von den Schülern zeitlich befristet nach einem Monats(Wochen)plan wahrgenommen.

§ 5 Tagesablauf

(1) Im Allgemeinen gelten folgende Rahmenzeiten:

06:30-07:30 Uhr:	Wecken, Morgenhygiene, Herstellen der Zimmerordnung, Frühstück
07:30-07:50 Uhr	Vorbereitung auf den Unterricht
07:55-15:50 Uhr	Schule
15:55-18:00 Uhr	Arbeitsgemeinschaften, Freizeit, (ggf. Silentium)
18:00-19:00 Uhr	Abendessen
ab 19:00 Uhr	Freizeit, (ggf. Silentium) bis zur jeweiligen Nachtruhe

Am Sonntag gelten folgende Zeiten:

08:00-10:00 Uhr	Wecken, Morgenhygiene, Herstellen der Zimmerordnung, Frühstück
10:00-12:00 Uhr	individuelle Freizeit, Gruppenangebote
12:00-13:00 Uhr	Mittagessen
13:00-18:00 Uhr	individuelle Freizeit, Gruppenangebote
18:00-19:00 Uhr	Abendessen
ab 19:00 Uhr	Freizeit bis zur Nachtruhe

(2) Für jede Klassenstufe gelten spezifische Tagesablaufzeiten, die als Anlage beigefügt sind. Abweichungen sind möglich. Diese werden in den Internatshäusern durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Wecken, Morgenhygiene, Herstellen der Zimmerordnung

Die Schüler der Klassenstufen 5-7 werden geweckt. Die Jugendlichen ab der Klassenstufe 8 stehen selbständig auf. Hier erfolgt eine Kontrolle durch den Dienst habenden Erzieher. Nach dem Wecken stehen alle Schülerinnen und Schüler auf, waschen sich, ordnen die Betten und stellen die allgemeine Zimmerordnung her.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Essenversorgung erfolgt in Form einer Vollverpflegung über das Internat. Aus Gründen einer gesunden Ernährung und Entwicklung unserer Schüler ist die Teilnahme an dieser Verpflegung, auch an den Wochenenden, verpflichtend.
- (2) Die Klassenstufen 5 bis 7 nehmen das Frühstück und das Abendessen in den Speiseräumen ihres jeweiligen Gruppenhauses ein. Das Mittagessen erfolgt in der Schulmensa. Für die Klassenstufen 8 bis 12 erfolgt die Vollverpflegung über die Schulmensa. Die Vesper nehmen alle Klassenstufen in Ihrem Gruppenhaus ein.
- (3) Die Ausgabeküchen dürfen nur in Absprache mit dem Erzieher und dem Küchenpersonal betreten und genutzt werden. Es ist nicht gestattet Geschirr aus dem Speiseraum mitzunehmen. Die Mahlzeiten im Internat nehmen die Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 gemeinsam und mit Besteck ein.
- (4) Die Einnahme von Mahlzeiten auf den Zimmern und die Aufbewahrung von verderblichen Lebensmitteln in den Zimmern sowie im Gruppenbereich sind untersagt.
- (5) Festlegungen zur Nutzung der Etagenküchen (Teeküchen) in den Klassenstufen 8 bis 12 sind in den jeweiligen Häusern gesondert geregelt.

§ 8 Silentium

- (1) Gerade zu Beginn des neuen Lebensabschnittes, den die Internatsunterbringung darstellt, ist es wichtig, durch bewusst gestaltete Ruhephasen einen Ausgleich für den langen Schulalltag zu schaffen sowie eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Tagesablauf fest zu strukturieren. Aus diesem Grund findet schultäglich für die Internatsschüler der Klassenstufen 5 bis 7 ein verbindliches „Silentium“ (eine Ruhezeit) statt.

§ 9 Freizeit

- (1) Die Erzieher organisieren Gemeinschaftsveranstaltungen auf Gruppenebene bzw. Arbeitsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit der Schule. Außerdem besteht die Möglichkeit individuellen Freizeitbeschäftigungen nachzugehen.
- (2) Verlässt ein Schüler das Internatsgebäude, so hat er sich beim Erzieher persönlich abzumelden und ins Ausgangsbuch einzutragen. Bei Rückkehr hat sich der Schüler persönlich beim Erzieher anzumelden und ins Ausgangsbuch auszutragen.
- (3) Die Benutzung von Fahrrädern und jeglicher Art von Sportgeräten, auf denen man sich rollend fortbewegen kann, ist im Internat nur mit entsprechender Schutzkleidung gestattet.
- (4) Mitbringen und Gebrauch gefährlicher Sport- und Spielgeräte, wie z. B. Soft-Air-Waffen usw. sind im Internat nicht gestattet.
- (5) Schülern ab Klassenstufe 7 ist es möglich den Beachvolleyballplatz, die Tischtennisplatten sowie das angrenzende Schulgelände ohne Begleitung eines Erziehers zu nutzen. Das Schulgelände mit Ausnahme der Streuobstwiese darf unter Aufsicht eines Erziehers auch im Freizeitbereich von allen Schülern genutzt werden. Die Nutzung der Turnhalle und der Kleinsportanlage erfolgt im Rahmen der jeweilig gültigen Nutzungsordnungen.

§ 10 Ausgang, Freizeit außerhalb des Internatsgeländes

- (1) Ausgang kann ab Klassenstufe 6 gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Ausgang ist das Vorliegen einer schriftlichen Ausgangsgenehmigung der Personensorgeberechtigten im Internat und die Erledigung der täglichen Pflichten durch den Schüler.
- (2) Ausgang kann nur vom Erzieher gewährt werden. Nach Eintragung im Ausgangsbuch unter Angabe des Zielortes und der persönlichen Abmeldung beim Erzieher ist Ausgang möglich. Schüler, die sich im Ausgang befinden, müssen jederzeit über ein Handy, dessen Rufnummer dem Erzieher bekannt zu geben ist, erreichbar sein.
- (3) Der Ausgang am Sonntag wird individuell mit dem Erzieher abgestimmt und richtet sich nach den entsprechenden Wochenendplanungen der einzelnen Gruppen.
- (4) Die Schüler der 6. Klassen dürfen nur in Kleingruppen von mindestens drei, Schüler der Klassenstufen 7 und 8 nur in Gruppen von mindestens zwei Schülern das Internatsgelände verlassen. Der erste Ausgang für Schüler der Klassenstufe 6 findet in Begleitung eines Erziehers statt.
- (5) Zielorte für den Ausgang sind Waltershausen, ab Klassenstufe 8 auch Friedrichroda und Gotha.
- (6) (entfallen)

- (7) Sollte der Aufenthaltsort eines Internatsbewohners dem Erzieher nicht bekannt sein und ist dieser auch nicht auffindbar, wird durch den Erzieher vom Dienst, wenn möglich in Absprache mit der Internatsleitung und den Personensorgeberechtigten, die Polizei informiert. Kosten, die ein eventueller Polizeieinsatz zur Folge haben könnte, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (8) Schüler, die aus dem Ausgang im Internat ankommen, haben sich persönlich bei ihrem Gruppenerzieher anzumelden und aus dem Ausgangsbuch auszutragen.
- (9) Ausgangszeiten

	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
Klassenstufe 6	• 1 x pro Woche von 16:00 bis 18:00 Uhr	• 16:00 bis 18:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Klassenstufe 7	• 16:00 bis 18:00 Uhr • 19: 00 Uhr bis 20:00 Uhr (nach Einzelfallentscheidung)	• 14:00 bis 18:30 Uhr	13:00 bis 20:00 Uhr
Klassenstufe 8	• 16:00 bis 18:30 Uhr • 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr	• 14:00 bis 20:30 Uhr	13:00 bis 20:00 Uhr
Klassenstufe 9	• 16:00 bis 21:00 Uhr	• bis 21:00 Uhr	13:00 bis 21:00 Uhr
Klassenstufe 10	• 16:00 bis 21:30 Uhr	• bis 22:00 Uhr	13:00 bis 21:30 Uhr
Klassenstufe 11	• 16:00 bis 22:00 Uhr	• bis 22:30 Uhr	bis 22:00 Uhr
Klassenstufe 12	• 16:00 bis 22:30 Uhr	• bis 23:30 Uhr	bis 22:30 Uhr

§ 11 Geländeruhe

Geländeruhe ist für alle Internatsbewohner 20:30 Uhr. Das heißt, dass Schüler oberer Klassenstufen die Nachtruhe der jüngeren Schüler nicht stören dürfen.

§ 12 Nachtruhe

- (1) 30 Minuten vor Beginn der Nachtruhe ist jeder Schüler in seinem Zimmer und bereitet sich auf die Nachtruhe vor. Jeder Schüler schläft in seinem Bett.
- (2) Mit Beginn der Nachtruhe sind alle elektronischen Geräte (auch Lampen), mit Ausnahme von Uhren, auszuschalten.
- (3) Beginn der Nachtruhe

	Sonntag bis Freitag	Samstag
Klassenstufe 5 (1. Schulhalbj.)	20:00 Uhr	21:00 Uhr
Klassenstufe 5 (2. Schulhalbj.)	20:30 Uhr	21:00 Uhr
Klassenstufe 6 (1. Schulhalbj.)	20:30 Uhr	22:00 Uhr
Klassenstufe 6 (2. Schulhalbj.)	21:00 Uhr	22:00 Uhr
Klassenstufe 7 (1. Schulhalbj.)	21:00 Uhr	22:30 Uhr
Klassenstufe 7 (2. Schulhalbj.)	21:30 Uhr	22:30 Uhr
Klassenstufe 8	21:30 Uhr	22:30 Uhr
Klassenstufe 9	22:00 Uhr	23:00 Uhr
Klassenstufe 10	22:00 Uhr	23:00 Uhr
Klassenstufe 11	22:30 Uhr	23:30 Uhr
Klassenstufe 12	23:00 Uhr	24:00 Uhr

Die Internatsleitung ist berechtigt, für einzelne Klassenstufen und einzelne Tage aus organisatorischen Gründen einen späteren Beginn der Nachtruhe festzulegen.

§ 13 An- und Abreise

- (1) Die Anreise ins Internat erfolgt sonntags in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr, ab Klassenstufe 8 bis 21:00 Uhr.
- (2) Sollte wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Gründe eine Anreise nicht möglich sein, ist dies am Anreisesonntag dem Dienst habenden Erzieher mitzuteilen.
- (3) Wenn in Ausnahmefällen eine Anreise erst am Montag gewünscht wird (Ankunft bis spätestens 07:00 Uhr), so ist dies bereits bei der Abholung in der Vorwoche dem Erzieher mitzuteilen und in die Abreiseliste einzutragen.
- (4) Aus Gründen der Umsetzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht erfolgt die Abholung der Schülerinnen und Schüler am Abreisetag immer vom Internat und nicht von der Schule.

§ 14 Besuche

- (1) Besucher sind alle Personen, die nicht in dem jeweiligen Gruppenhaus wohnen.
- (2) Außerhalb der An- und Abreisezeiten melden sich Besucher beim Gruppenerzieher an und tragen sich mit Ausnahme der Eltern ins Besucherbuch ein. Sollte ein Haus zeitweise von keinem Erzieher besetzt sein, erfolgt die Anmeldung beim verantwortlichen Erzieher vom Dienst.
- (3) Besuche sind bis 21:00 Uhr, in der Regel in den Gemeinschaftsräumen, bei Genehmigung des Dienst habenden Erziehers und dem Einverständnis der Mitbewohner aber auch bis 20:00 Uhr in den Zimmern möglich.
- (4) Die Beendigung des Besuches muss dem Erzieher angezeigt werden. Es erfolgt der Austrag aus dem Besucherbuch.
- (5) Der Erzieher hat das Recht im begründeten Fall Besuche jederzeit und überall zu beenden. Dies gilt auch für Besuche im Schul- und Internatsgelände.
- (6) Während der Studierzeit, zu Mahlzeiten und Gruppenveranstaltungen sind keine Besuche erwünscht.

§ 15 Trägermedien, Mobiltelefone

- (1) Im Einklang mit dem Jugendschutz- und dem Urheberrechtsgesetz sind im Internat nur originale Bild- und Tonträger gestattet, die für das jeweilige Alter zugelassen sind.
- (2) Für jegliche Inhalte auf Mobiltelefonen, privaten Computern oder sonstigen Bild- und Tonträgern sowie jegliche Art privater, mobiler Internetzugänge liegt die Erstverantwortung bei den Personensorgeberechtigten.
- (3) Das Verwenden von jugendgefährdenden Medien aller Art, insbesondere solchen mit menschenverachtenden, pornographischen oder rassistischen Inhalten, ist im Internat verboten.

- (4) Der Erzieher ist berechtigt, Geräte die unzulässige Inhalte enthalten oder enthalten könnten sowie jugendgefährdende Bild- und Tonträger, einzubehalten, den Personensorgeberechtigten zu übergeben und von diesen vor Rückgabe an den Schüler eine Überprüfung und gegebenenfalls Löschung zu verlangen.
- (5) Die Veröffentlichung von Aufnahmen von Personen in Bild und Ton, auch mit Mobiltelefonen, sind nur mit Einverständnis der Person und bei Minderjährigen nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten erlaubt.
- (6) Auf Antrag und nach Unterzeichnung der Computernutzungsordnung des Internates durch die Personensorgeberechtigten kann ab Klassenstufe 7 die Nutzung eines privaten Computers gestattet werden. Das Internet darf erst in der Klassenstufe 8 von einem privaten Computer genutzt werden. Hierbei darf nur der durch das Internat bereitgestellte Internet-Netzwerkzugang genutzt werden. Die drahtlose Weiterverbreitung des bereitgestellten Schul-Internet-Zugangs über Funknetze (W-LAN oder ähnliche Technologien) und der Aufbau privater Funknetze ist ebenso untersagt wie die Anmeldung in solchen Netzen. Im Übrigen gilt für jegliche Computernutzung im Internat die jeweils aktuelle Computernutzungsordnung.
- (7) In den Klassenstufen 5 und 6 werden Nutzungszeiten für Spielkonsolen im Tagesablauf durch die Erzieher festgelegt.
- (8) Während der Mahlzeiten, den Arbeitsgemeinschaften und der Nachtruhe sind Mobiltelefone auszuschalten. In den Klassenstufen 5 und 6 sind Mobiltelefone vor Beginn der Nachtruhe beim Erzieher abzugeben.

§ 16 Umgang mit Alkohol, Drogen, Nikotin

- (1) Im Internatsbereich besteht Rauchverbot.
- (2) Besitz, Konsum und Weitergabe von Alkohol und Betäubungsmitteln im Sinne der §§ 1 Abs. 1 und 2 Betäubungsmittelgesetz sind im gesamten Internats- und Schulgelände verboten. Im Verdachtsfall ist der Erzieher zur Sicherstellung berechtigt. Darüber hinaus informiert er die Personensorgeberechtigten. Könnte es sich um Betäubungsmittel im Sinne des §§ 1 Abs. 1 und 2 Betäubungsmittelgesetzes handeln, informiert die Internatsleitung neben den Personensorgeberechtigten auch die zuständigen Behörden.
- (3) Volljährige Schüler haben ihre im Internat gelagerten Tabakwaren durch Einschluss im Wertfach unzugänglich für minderjährige Schüler aufzubewahren.
- (4) Für Oberstufenschüler ist, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Genuss von alkoholischen Getränken (nach § 9 JuSchG: Bier, Sekt, Wein) in geringen Mengen im Ausgang erlaubt. Hochprozentige Spirituosen sind grundsätzlich verboten.

§ 16a Prävention

- (1) Das Internat organisiert altersdifferenzierte sowie anlassbezogene Veranstaltungen zur Suchtprävention (Umgang mit Alkohol, Drogen, Nikotin, Medien). Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Internatsschüler verpflichtend.

§ 17 Gefährliche Gegenstände, Waffen

- (1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz und gefährlichen Gegenständen aller Art, z. B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen sowie Sportwaffen und Soft-Air-Waffen, sind im gesamten Schul- und Internatsgelände verboten.
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen und Gegenständen wie z. B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörpern sind untersagt, ebenso der Umgang mit Feuer und offenem Licht, z. B. Kerzen.
- (3) Bei Verstoß gegen (1) und (2) ist der Erzieher berechtigt, den gefährlichen Gegenstand bzw. die Waffe einzuziehen. Die Internatsleitung informiert die Personensorgeberechtigten und ggf. auch die zuständigen Behörden.

§ 18 Elektrische Geräte

- (1) In den Internatszimmern ist das Betreiben elektrischer Geräte verboten.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach (1) sind CD- oder Stereoanlagen, Radios, Uhren, Kaltlichtlampen, Haartrockner und Rasierapparate sowie private Computer & Peripheriegeräte entsprechend den Festlegungen aus § 15.
- (3) Die Geräte werden von einer autorisierten Fachkraft regelmäßig geprüft und gekennzeichnet. Für die amtliche Zulassung hat der Besitzer selbst zu sorgen, für den einwandfreien technischen Zustand ist der Eigentümer/Nutzer verantwortlich. Alle elektrischen Geräte müssen über das EU- Prüfsiegel verfügen. Defekte Geräte werden den Personensorgeberechtigten übergeben.

§ 19 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung ist im Internat untersagt.

§ 20 Kraftfahrzeuge, Fahrräder

- (1) Für Kraftfahrzeuge, die von Schülerinnen und Schülern zur An- und Abreise genutzt werden besteht keinerlei Parkmöglichkeit auf dem Internatsgelände bzw. auf dem Personalparkplatz vor Schule und Internat. Diese Kraftfahrzeuge müssen auf öffentlichen Parkflächen abgestellt werden.
- (2) Die private Benutzung von Fahrrädern ist ab dem 14. Lebensjahr oder mit dem Erreichen der Klassenstufe 9 gestattet, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich ihre Erlaubnis hierfür erteilt, sowie die Schule und das Internat für alle mit der Benutzung verbundenen Gefahren von der Haftung freigestellt haben. (Formular)
- (3) Die ILG übernimmt keine Haftung für Schäden an - oder Verlust von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern. Die Sicherstellung der Verkehrstüchtigkeit der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Fahrräder obliegt der Alleinverantwortung des Nutzers und dessen Personensorgeberechtigten.

§ 21 Erkrankungen, gesundheitliche Betreuung

- (1) Schüler, die sich gesundheitlich beeinträchtigt fühlen, melden dies umgehend dem Erzieher.
- (2) Schulunfähige Schüler werden im Internat nicht betreut. Dies trifft auch zu auf Fälle, in denen die erforderliche Medikamentengabe durch das Internat nicht sichergestellt werden kann. In solchen Fällen vereinbaren die Erzieher mit den Personensorgeberechtigten die umgehende Abholung des Kindes.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Erkrankung ihres Kindes dem Internat mitzuteilen. Im Fall einer meldepflichtigen Krankheit bedarf die Wiederaufnahme im Internat eines ärztlichen Attestes. Bei bekannt werden von meldepflichtigen Erkrankungen ist das Internat innerhalb von 12 Stunden nach dem Arztbesuch zu informieren, damit geeignete Maßnahmen erfolgen können.
- (4) Bei ärztlich festgestellter Schulunfähigkeit (siehe (2)) bleibt es Schul- und Internatsleitung vorbehalten, bei ausbleibender Übereinkunft mit den Personensorgeberechtigten eine geeignete Möglichkeit der Heimreise zu organisieren. Die Kosten hierfür sind von dem Schüler oder den Personensorgeberechtigten zu tragen oder zu ersetzen. Um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen, wird ein solches Vorkommnis immer im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls mit dem zuständigen Jugendamt abgeklärt.
- (5) Um Unfälle und Missbrauch zu vermeiden, darf innerhalb des Internates keine eigenständige Einnahme oder Weitergabe von Medikamenten durch Minderjährige erfolgen. Medikamente werden für Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Erzieher verwahrt. Die Medikamenteneinnahme erfolgt nur in Absprache mit den Erziehern und nach ärztlicher Anweisung.
- (6) Die gesundheitliche Grundversorgung des Schülers erfolgt in enger Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten und beschränkt sich in der Regel auf eine ärztliche Not- bzw. Erstversorgung.

§ 22 Verhalten

- (1) Höflichkeit und gegenseitiger Respekt sind Grundlagen des Umgangs miteinander.
- (2) Alle Schüler achten auf Ordnung, Sauberkeit im Haus und im persönlichen Wohnbereich. Mit persönlichem und gemeinschaftlichem Eigentum wird pfleglich umgegangen. Schäden sind unverzüglich dem Erzieher zu melden.
- (3) Im Gruppenhaus werden Hausschuhe getragen.
- (4) Die Durchführung von politischen Veranstaltungen und Versammlungen aller Art sind nur mit einer Ausnahmegenehmigung von der Schul- und Internatsleitung möglich.
- (5) Das Verlassen des Schul- und Internatsgeländes ist nur im Rahmen der Ausgangsregelung (§ 10) gestattet.
- (6) Das Betreten anderer Gruppenbereiche und Zimmer ist in Abwesenheit der Bewohner untersagt.
- (7) Für Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Zimmer sind die Bewohner selbst verantwortlich. Einen Tag vor der Abreise werden die Zimmer von den Schülern gesaugt oder gekehrt und alle beweglichen Gegenstände hochgestellt, um die Voraussetzungen für die reibungslose Grundreinigung durch das Hauspersonal zu schaffen. Erfolgt keine ausreichende Vorbereitung durch die Schüler, werden diese mit der eigenständigen Reinigung bei der Abreise bzw. in Ausnahme bei der Anreise beauftragt.
- (8) Jeder Schüler erhält einen eigenen Zimmerschlüssel sowie einen Schrankschlüssel. Die Schlüssel sind mit einem Namensschild bzw. Schlüsselanhänger zu kennzeichnen. Über den

Verlust eines Schlüssels sind sofort nach Bekanntwerden durch den Schüler seine Eltern und der Erzieher zu informieren. Durch die Personensorgeberechtigten ist der Schlüsselverlust anschließend umgehend gegenüber dem Erzieher anzuzeigen und abschließend zu bestätigen.

Verlorene Schlüssel müssen kostenpflichtig von den Personensorgeberechtigten ersetzt werden. Die ILG haftet nicht für verlorene oder vermisste Schlüssel. Für die Sicherheit im Zimmer ist jeder Schüler selbst verantwortlich. Wenn sich die Schüler in ihrem Zimmer aufhalten, dürfen sie sich nicht einschließen, es sei denn, sie gehen ihrer persönlichen Hygiene nach. Beim Verlassen des Hauses sind die Zimmer stets abzuschließen.

Für alle Schüler besteht die Möglichkeit den Schlüsselkasten in Ihrem Gruppenhaus zu nutzen. Dabei entsteht aus der Ablage im Schlüsselkasten weder eine Aufsichtsverantwortung, noch ein Haftungsübergang auf die ILG oder ihre Mitarbeiter.

Zur Abreise in die Winter- sowie die Sommerferien sind die Zimmerschlüssel generell durch alle Schüler selbstständig beim Erzieher gegen Unterschrift abzugeben.

- (9) Wäsche waschen und trocknen, ist in den Internatszimmern nicht gestattet. Heizungen und Lüftungsgitter dürfen nicht durch Wäsche oder andere Gegenstände abgedeckt werden.
- (10) Das Anbringen von Aufklebern, Postern, etc. sowie das Umstellen oder Mitbringen von Möbeln ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Internatsleitung erlaubt.
- (11) Die Benutzung der Fluchttreppe und des Notausgangs ist ausschließlich in Notsituationen und Katastrophenfällen sowie bei Feueralarm gestattet.

§ 23 Haftung

Private Wertgegenstände und Bargeld sollen durch die Schüler in ihrem Schließfach eingeschlossen werden. Die ILG übernimmt bei Verlust und Beschädigung keinerlei Haftung. Dies gilt auch für mitgebrachte Fahrräder.

§ 24 Kontrollen

Im Interesse der Sicherheit aller Bewohner und ihres Eigentums darf das pädagogische Personal im Verdachtsfall Kontrollen (Zimmer-, Taschen- u. Schrankkontrollen) im Beisein des Schülers durchführen.

§ 25 Sanktionen

- (1) Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können insbesondere folgende Maßnahmen durch den Erzieher getroffen werden:
 - das Gespräch mit dem Schüler,
 - die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens,
 - befristetes Ausgangsverbot bei Ausgangsüberschreitung,
 - die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind dem Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen.
- (2) Bei mehrmaligen Verstößen gegen § 15 ist der Erzieher berechtigt, Mobiltelefone und/oder andere Trägermedien zeitlich befristet einzubehalten oder den Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- (3) Zeigen die Maßnahmen nach (1) oder (2) keinen Erfolg, werden die Personensorgeberechtigten durch die Internatsleitung schriftlich informiert und der Schulleiter in Kenntnis gesetzt.
- (4) Bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen werden Maßnahmen durch den Schulleiter in Abstimmung mit der Internatsleitung ergriffen. Dazu gehören insbesondere:

- die Abmahnung mit Ausschlussandrohung im Wiederholungsfall,
 - das Heranziehen zu Arbeiten und gemeinnützigen Tätigkeiten auf Zeit.
- (5) Durch den Schulleiter kann das Nutzungsverhältnis nach Anhörung einseitig beendet werden, wenn der Bewohner in einem schweren Fall oder wiederholt gegen die Internatsordnung verstoßen hat oder ein Rückstand von mindestens zwei fälligen Teilgebühren entstanden ist. Gleiches gilt, wenn der Beitragsschuldner trotz Mahnung in mindestens drei Fällen im Schuljahr mit einer fälligen Teilgebühr in Rückstand gerät.
- (6) Ein schwerer Fall im Sinne (4) und (5) liegt insbesondere bei Verstoß gegen §§ 16, 17 sowie bei Beschädigungen oder Zerstörungen fremden Eigentums, Diebstahl innerhalb des Internatsgeländes, schwerer oder gefährlicher Körperverletzungen vor.
- (7) Der Schulleiter ist in Absprache mit der Internatsleitung berechtigt einen Schüler zeitlich begrenzt, jedoch nicht länger als sechs Tage des Internates zu verweisen, wenn der Verbleib des Schülers den Internatsfrieden so beeinträchtigen würde, dass ein geordnetes Internatsleben nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesem besonderen Falle haben die Personensorgeberechtigten den Schüler ohne schuldhafte Verzögerung abzuholen.

§ 26 Sonstige Bestimmungen

- (1) Über Änderung der Internatsordnung kann nur die Schulkonferenz entscheiden.
- (2) Die in dieser Internatsordnung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Internatsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Internatsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Dies gilt ebenso im Fall einer Regelungslücke.
- (4) Diese Internatsordnung wurde von der Schulkonferenz am 09.06.2010 beschlossen, trat am 08.08.2010 in Kraft und wurde zuletzt am 08.12.2020 geändert.

gez.

Dirk Schmidt
Schulleiter
Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen
„Salzmannschule“ Schnepfenthal

gez.

Viola Hänisch
Internatsleiterin
Internate im Landkreis Gotha GmbH

gez.

Nico Kleinert-Friedemann
Geschäftsführer
Internate im Landkreis Gotha GmbH